

einem anderen dafür zuständigen Organ des Anerkennungsstaates nicht bereits früher ein Verfahren in dieser Sache eingeleitet wurde;

- wenn die Entscheidung den Grundprinzipien der Staats- und Rechtsordnung des Anerkennungsstaates nicht widerspricht.

Artikel 27

Entscheidungen über den Personenstand

(1) Entscheidungen, die auf dem Hoheitsgebiet des einen Vertragsstaates ergangen sind und den Personenstand von Staatsbürgern eines Vertragsstaates betreffen, werden auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates anerkannt, wenn die in Artikel 26 genannten Voraussetzungen gegeben sind.

(2) Als Entscheidungen im Sinne des Absatzes 1 gelten:

- Entscheidungen, durch welche eine Ehe geschieden, für nichtig erklärt oder das Bestehen oder Nichtbestehen einer Ehe festgestellt worden ist;
- Entscheidungen über die Feststellung und Anfechtung der Vaterschaft;
- Urkunden der zuständigen Organe über die freiwillige Anerkennung der Vaterschaft;
- Entscheidungen über das Erziehungsrecht der Kinder;
- Entscheidungen in Vormundschafts- und Pflegschaftsangelegenheiten;
- Entscheidungen über die Annahme an Kindes Statt und ihre Aufhebung;
- Entscheidungen über die Entmündigung;
- Entscheidungen über die Todeserklärung und Feststellung der Todeszeit.

Artikel 28

Verfahren bei der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen

(1) Entscheidungen über den Personenstand nach Artikel 27 werden ohne weiteres Verfahren anerkannt.

(2) Für Entscheidungen über vermögensrechtliche Ansprüche nach Artikel 25 wird von den Gerichten des Vertragsstaates, auf dessen Hoheitsgebiet die Vollstreckung durchgeführt werden soll, die Vollstreckbarkeitsklärung erteilt.

(3) Bei dem Verfahren nach Absatz 2 beschränkt sich das Gericht darauf festzustellen, ob die in Artikel 25 und 26 genannten Voraussetzungen gegeben sind.

(4) Das Verfahren für die Erteilung der Vollstreckbarkeitsklärung und die Vollstreckung bestimmt sich nach den Gesetzen des Vertragsstaates, auf dessen Hoheitsgebiet die Vollstreckung durchgeführt werden soll.

Artikel 29

Antrag auf Vollstreckung

(1) Der Antrag auf Erteilung der Vollstreckbarkeitsklärung einer Entscheidung und Einleitung der Vollstreckung kann bei dem Gericht erster Instanz des Entscheidungsstaates eingereicht werden. Die Übermittlung an das zuständige Gericht des Vollstreckungsstaates erfolgt auf dem in Artikel 10 vereinbarten Weg. Der Antrag kann auch direkt beim zuständigen Gericht des Vollstreckungsstaates eingereicht werden.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- eine Ausfertigung der Entscheidung mit der Bescheinigung der Rechtskraft;
- eine Bestätigung, daß die unterlegene Prozeßpartei nach den Gesetzen des Urteilsstaates ordnungsgemäß geladen war und vertreten werden konnte;
- die beglaubigte Übersetzung des Antrages und der in den Ziffern 1 und 2 genannten Urkunden in der Sprache des Vollstreckungsstaates.

Artikel 30

Vollstreckung von Kostenentscheidungen

(1) Wird eine Prozeßpartei, die nach Artikel 3 von der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung für die Verfahrenskosten befreit war, durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung eines Vertragsstaates zur Erstattung der Verfahrenskosten verpflichtet, ist diese Kostenentscheidung auf Antrag der berechtigten Prozeßpartei auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates gebührenfrei zu vollstrecken.

(2) Entscheidungen im Sinne des Absatzes 1 sind auch Kostenfestsetzungsbeschlüsse.

(3) Für den Antrag auf Vollstreckung von Kostenentscheidungen und die beizufügenden Anlagen gilt Artikel 29 entsprechend.

(4) Das Gericht, welches über die Genehmigung der Vollstreckung der Entscheidung nach Absatz 1 entscheidet, beschränkt sich allein darauf, festzustellen, ob die Kostenentscheidung rechtskräftig und vollstreckbar ist.

Teil VII

Schlußbestimmungen

Artikel 31

Die in den Vertragsstaaten geltenden Rechtsvorschriften über Ein- und Ausfuhr von Gegenständen sowie über den Devisenverkehr und den zwischenstaatlichen Zahlungsverkehr werden durch diesen Vertrag nicht berührt.

Artikel 32

Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation. Der Austausch der Ratifikationsurkunden erfolgt in Athen.

Artikel 33

(1) Dieser Vertrag tritt am dreißigsten Tag nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

(2) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(3) Jeder Vertragsstaat kann diesen Vertrag schriftlich kündigen. Die Kündigung wird sechs Monate nach ihrer Übermittlung an den anderen Vertragsstaat wirksam.

Ausgefertigt in Berlin am 6. Juli 1984 in zwei Originalen, jedes in deutscher, griechischer und französischer Sprache, wobei alle Texte die gleiche Gültigkeit besitzen. Bei Unstimmigkeiten über die Auslegung der Bestimmungen des Vertrages gilt der französische Text.

Zum Beweis dessen haben die Bevollmächtigten der Vertragsstaaten diesen Vertrag unterzeichnet und gesiegelt.

Für die
Deutsche Demokratische
Republik

Für die
Griechische Republik

Oskar Fischer Yiannis Haralambopoulos